

Häufig gestellte Fragen zu dem Einbau von Steuerungseinrichtungen

1. Wird für die Montage der Strom abgestellt?

Im Regelfall wird der Strom bei der Montage einer Steuerungseinrichtung unterbrochen. Nur im Ausnahmefall kann die Anlage unter Spannung bleiben.

2. Warum bekomme ich eine Steuerungseinrichtung?

Als Betreiber einer §14a EnWG oder einer Einspeiseanlage größer 7 kWp gemäß §9 EEG sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Anlage gemäß der aktuellen Fassung „Technische Anforderungen und Hinweise der MITNETZ STROM an Zählerplätze (Strom) in der Niederspannung“ vorzubereiten. Dies ist die Voraussetzung, damit Ihr Messstellenbetreiber eine Steuerungseinrichtung bei Ihnen vor Ort verbauen kann. Die Steuerung dient der Entlastung der Verteilnetze im Sinne der Energiewende.

3. Welche Vorteile habe ich als Kunde?

Bei §14a EnWG-Anlagen erhalten Sie als Kunde ein reduziertes Netzentgelt.

4. Was ist eine Steuerungseinrichtung?

Eine Steuereinrichtung ist ein Gerät, mit dem der Leistungsbezug und die Einspeisung temporär gedimmt werden kann. Bei einer Steuerungseinrichtung handelt es sich entweder um eine separate Steuerbox oder um ein Smart Meter Gateway der neusten Generation, über das Ihre Anlage gesteuert werden kann. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

5. Wie werde ich über den Einbau informiert?

Sie erhalten mindestens 14 Tage vor dem Einbau eine Terminankündigung.

6. Kann der Einbau verweigert werden?

Der Einbau kann nicht verweigert werden. Die Bundesnetzagentur hat die Pflicht zur Herstellung der Steuerbarkeit gesetzlich vorgeschrieben.

7. Muss ich eine Steuerungseinrichtung extra beauftragen?

Nein, mit der Anmeldung Ihrer Anlage bei der MITNETZ STROM hat ihr eingetragenes Elektrounternehmen dies bereits erledigt.

8. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht der Einbau?

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) §29 Absatz 1 Nr.2 verpflichtet Messstellenbetreiber bei Anlagen gemäß §14a EnWG oder Einspeiseanlagen, die mehr als 7 kWp haben, eine Steuerungseinrichtung zu verbauen.

9. Welche Tarife kann ich mit der Steuerungseinrichtung nutzen?

Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Stromlieferanten.

10. Wie lange dauert der Einbau einer Steuerungseinrichtung?

Der Einbau der Steuerbox beträgt je nach Gegebenheiten ca. 30 Minuten. Der Einbau eines intelligenten Messsystems dauert ebenfalls ca. 30 Minuten.

11. Passt die Steuerungseinrichtung in meinen Zählerschrank?

Steuerboxen sind so ausgelegt, dass sie grundsätzlich zusammen mit den intelligenten Messsystemen in den vorhandenen Zählerschrank/Zählerplatz passen. Sollten im Einzelfall mit dem Steuerbox-Einbau Umbauten am Zählerschrank/Zählerplatz erforderlich sein, muss der Anschlussnehmende hierfür ein eingetragenes Elektrounternehmen beauftragen und die entstehenden Kosten tragen.

12. Ist eine Anpassung meines Zählerschranks erforderlich?

Ob eine Anpassung erforderlich ist, kann nur ein zugelassener Elektroinstallateur verbindlich beurteilen. Arbeiten am Zählerschrank dürfen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung ausschließlich durch eingetragene Elektrounternehmen durchgeführt werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass hierbei ggf. Kosten für die Anpassung Ihrer Kundenanlage entstehen können.

13. Wann sollte ich aktiv werden, um einen Elektroinstallateur einzubinden?

Wir empfehlen, frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) mit Ihrem Installateur zu sprechen – idealerweise bereits vor Erhalt der Terminankündigung. So kann sichergestellt werden, dass alle technischen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt sind.

14. Was genau bedeutet die Dimmung der §14a/ EEG Anlagen? Werde ich bei einer Dimmung informiert?

Unter Dimmung versteht man eine kurzfristige Reduzierung der Leistung einzelner Geräte, wenn das Stromnetz stark ausgelastet ist. Dabei greift der Netzbetreiber auf bestimmte, steuerbare §14a/ EEG Anlagen zu (z. B. Wallbox oder Wärmepumpe) und reduziert deren Leistung vorübergehend. Eine separate Benachrichtigung im Moment der Dimmung erfolgt in der Regel nicht. Nachgehend wird dies von der MITNETZ STROM veröffentlicht.

15. Wer ist für den Einbau/Anschluss der Steuerungseinrichtung zuständig?

Den Einbau der Steuerungseinrichtung nimmt die MITNETZ STROM als ihr zuständiger Messstellenbetreiber vor. Der Anschluss der Kundenanlage an die Steuerungseinrichtung erfolgt durch ein von Ihnen beauftragtes Elektrounternehmen.

16. Wird eine Steuerungseinrichtung auch beim Neubau eingebaut?

Ja, die Steuerungseinrichtung wird gemeinsam mit dem intelligenten Messsystem eingebaut, wenn in Ihrem Neubau zugleich eine EEG-Erzeugungsanlage über 7 kWp oder eine Verbrauchsanlage gemäß §14a EnWG angemeldet ist.

17. Verbraucht die Steuerungseinrichtung Strom?

Ja, die Steuerungseinrichtung verbraucht Strom. Aber der Stromverbrauch der Steuerungseinrichtung wird nicht gemessen und geht damit nicht zu Ihren Lasten.

18. Benötige ich für die Steuerungseinrichtung einen Internetzugang?

Nein, für die Steuerungseinrichtung ist kein Internetzugang erforderlich. Die Steuerungseinrichtung kommuniziert über das Smart-Meter-Gateway.

19. Muss ich die Steuerungseinrichtung selbst bedienen?

Nein, es gibt keine speziellen Funktionen. Es ist keine Bedienung Ihrerseits notwendig.

20. Wie sind die Steuerungseinrichtung geprüft?

Die verwendeten Steuerungseinrichtungen sind nach BSI TR 03109-5 und/oder BSI-TR-03109-1 zertifiziert.

21. Sind der Datenschutz und die Datensicherheit bei der Steuerungseinrichtung gewährleistet?

Ja, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nimmt entsprechend vorgegebener Schutzprofile eine Zertifizierung der Smart Meter Gateways vor und überwacht dabei auch die Prozesse der Gerätehersteller.

Voraussetzung Steuerboxeinbau

Die Anforderungen an den Zählerschrank sowie die technischen Voraussetzungen können Sie hier einsehen: www.mitnetz-strom.de/14aenwg

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

www.mitnetz-strom.de/14aenwg

[Steuerung nach EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz MITNETZ STROM MITNETZ STROM](#)

[Bundesnetzagentur - § 14a Energiewirtschaftsgesetz](#)